

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal  
Fax 03931 65-1000  
stadt@stendal.de  
www.stendal.de

An Herrn Stadtratsvorsitzenden Sobotta

über das Stadtratsbüro

Auskunft erteilt: **Axel Kleefeldt**  
Vertreter des  
Oberbürgermeisters  
Dienstgebäude: Markt 1  
Zimmer: 102  
Telefon: 03931 65-1251  
Fax: 03931 65-1202  
E-Mail\*: Axel.Kleefeldt@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (**stets angeben**)

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, den  
19.09.2019

## **1. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE/BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN und SPD/FDP/Ortsteile zum Antrag A VII/007 – Aussetzung der Straßenausbaubeiträge (DS ÄA VII/005)**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt mit sofortiger Wirkung:

1. die Zurückstellung aller für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen in der Hansestadt Stendal, für die nach § 6 des KAG LSA Straßenausbaubeiträge erhoben werden müssten.  
Geltungsdauer: Beschluss endet spätestens am 31.12.2021 und frühestens mit der Wirksamkeit einer Entscheidung des Landtages von Sachsen-Anhalt über ein Gesetz zur Neuregelung/ Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.
- und**
2. die Zurückstellung der Einziehung von Straßenausbaubeiträgen, die durch die Versendung von Bescheiden für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal erhoben wurden, und deren Beitragsbescheid-Versandt-Datum nach dem 01.09.2019 liegt.  
Falls ein Beitragsschuldner innerhalb des definierten Zeitraumes keinen Gebrauch von der Zurückstellung machen will, kann er den Beitrag des Beitragsbescheides begleichen.  
Geltungsdauer: Beschluss beginnt am 01.09.2019, endet spätestens am 31.12.2021 oder frühestens mit dem Datum der Wirksamkeit einer Entscheidung des Landtages

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54  
BIC: NOLADE21 SDL

**Öffnungszeiten:**  
Die Öffnungszeiten der  
einzelnen Bereiche erfahren  
Sie im Internet oder bei  
dem o.g. Ansprechpartner.

**E-Mail-Adresse:**  
\* Bitte beachten Sie, dass die  
Abwicklung rechtsverbindlichen  
Schriftverkehrs über unsere  
E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

von Sachsen-Anhalt über ein Gesetz zur Neuregelung/ Abschaffung der  
Straßenausbaubeiträge.

Bei dem Beschluss handelt es sich um zwei Regelungen, die rechtlich getrennt bewertet  
werden müssen. Aus diesem Grund lege ich hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA

### **Widerspruch**

gegen den in Ziffer 2 beschlossenen Inhalt des Beschlusses ein.

### **Begründung:**

Der in Ziffer 1 aufgeführte Inhalt des Beschlusses ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es  
obliegt der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates darüber zu entscheiden, wann welche  
Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Anders ist die Rechtslage bei Ziffer 2: Dieser Teil des Beschlusses ist aus meiner Sicht  
rechtswidrig, weil er die Aussetzung der Vollziehung von an sich fälligen Beitragszahlungen  
bewirkt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung vorliegen.

Straßenausbaubeiträge sind aufgrund der bestehenden Beitragserhebungspflicht der  
Hansestadt Stendal gemäß § 6 Abs. 1 des KAG LSA zu erheben und im Bedarfsfall nach  
Ablauf der Fälligkeit zu vollstrecken. Fällig wird der Ausbaubeitrag einen Monat nach  
Bekanntgabe des Beitragsbescheides (§ 14 Ausbaubeitragssatzung). Eine Zurückstellung  
der Einziehung der Beiträge sieht weder das KAG LSA noch die Ausbaubeitragssatzung vor.  
Rechtlich handelt es sich nicht um eine Zurückstellung der Einziehung, sondern um eine  
Aussetzung der Vollziehung der Bescheide. Diese ist in § 80 VwGO geregelt. Die  
Aussetzung der Vollziehung setzt grundsätzlich einen Widerspruch i.S.d. § 69 VwGO voraus.  
Bei öffentlichen Abgaben hat der Widerspruch jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine  
aufschiebende Wirkung. Daher kann über sie nur im Einzelfall gemäß § 80 Abs. 4 VwGO  
entschieden werden. Die Regelung lautet:

*„(4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu  
entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit  
nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von  
öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit  
aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn  
ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen  
oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige,  
nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte“.*

Zwar kann in Einzelfällen die Aussetzung der Vollziehung auch ohne Widerspruch bewilligt  
werden (Kopp/Schenke - VwGO, 24. Aufl., § 80 Rz. 108). Das setzt aber immer eine Prüfung  
im Einzelfall voraus, ob das öffentliche Vollzugsinteresse, das Interesse des  
Beitragsschuldners überwiegt. Ohne das Vorliegen einer besonderen Härte oder der  
Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheides überwiegt in der Regel immer das öffentliche  
Vollzugsinteresse. Ferner kommt eine Aussetzung der Vollziehung dann nicht in Betracht,  
wenn der Bescheid bestandskräftig ist (Kopp/Schenke - VwGO, 24. Aufl., § 80 Rz. 113).



Man könnte auch erwägen, den Inhalt zu Ziff. 2 als Stundung auszulegen. Diese würde sich nach § 13 a KAG richten.

Als Grundlage der Stundung kommt zum einen § 13a Abs. 1 KAG LSA in Betracht. Voraussetzung dieser Regelung ist jedoch, dass die Einziehung der Forderung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und dass der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Es handelt sich daher immer um eine Einzelfallentscheidung; eine generelle Stundung ohne weitere Prüfung - wie im Beschluss vorgesehen - ist damit nicht vereinbar. Darüber hinaus wäre eine gestundete Forderung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 b) KAG LSA i. V. m. § 234 Abs. 1 AO zu verzinsen. Dies stellt für die Betroffenen einen Nachteil dar, sodass Ihnen eine Stundung nur auf Antrag gewährt werden kann. Zwar ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 b) KAG LSA i. V. m. § 234 Abs. 2 AO auch ein Verzicht auf Zinsen möglich, setzt aber wieder eine Einzelfallentscheidung voraus, die der Beschluss nicht vorsieht.

Alternativ könnte Grundlage der Stundung § 13a Abs. 2 KAG LSA sein. Er sieht vor, dass Straßenausbaubeiträge für die ersten 5 Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos geschuldet werden können, ohne dass die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 KAG LSA vorliegen müssen. Die Beitragsschuldner können die Regelungen des § 13a Abs. 1 und 2 KAG LSA jedoch nicht kombinieren, sodass nach einer maximal fünfjährigen Stundung gemäß § 13a Abs. 2 KAG LSA der Straßenausbaubeitrag sofort fällig wird und ein anschließendes Umsteigen auf die zeitlich nicht limitierte Regelung des § 13a Abs. 1 KAG LSA ausscheidet. Die Regelung des § 13a Abs. 2 KAG LSA bietet somit nicht nur Vorteile und kann daher ebenfalls nur auf Antrag gewährt werden (OVG LSA, 2 M 311/03 vom 09.09.2013, juris Rz. 14 ff), den der Beschluss nicht vorsieht.

Auch bei einer Stundung nach § 13a Abs. 2 KAG LSA handelt es sich um eine Ermessensentscheidung über eine Billigkeitsmaßnahme der Gemeinde im Einzelfall. D. h. auch hier muss das Interesse des Beitragsschuldners, den offenen Beitrag erst in 5 Jahren zu zahlen, gegen die nachfolgenden Interessen der Hansestadt Stendal abgewogen werden. Da Ziff. 2 keine Einzelfallprüfung vorsieht, ist er aus meiner Sicht rechtswidrig.

Ferner ist bei § 13a Abs. 2 KAG LSA folgender Aspekt zu beachten: Der Beitrag ruht entsprechend § 6 Abs. 9 KAG LSA als öffentliche Last auf dem Grundstück. Diese öffentliche Last erlischt (in der Rangklasse 3) mit Eintritt der Festsetzungsverjährung. Da eine zinslose Stundung nach § 13 a Abs. 2 KAG LSA keine Sicherheitsleistung erfordert, wäre die Forderung nach Ablauf der Festsetzungsverjährung und Wegfall der öffentlichen Last ungesichert (Rangklasse 7).

Da bei § 13a Abs. 2 KAG LSA die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen nicht zu prüfen ist, sowie Sicherheitsleistungen nicht erbracht werden müssen, ist das Risiko, den Beitrag nach Ablauf des Stundungszeitraumes in voller Höhe zu erhalten, nicht kalkulierbar. Insofern kann für die Hansestadt Stendal zusätzlich noch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen.

**Hier ein Beispiel:**

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht	30.06.2019
Festsetzungsverjährung	31.12.2023



Bescheid vom	01.10.2019
Fälligkeit	04.11.2019
Stundung nach § 13 a Abs. 2 KAG LSA	04.11.2024
Erlöschen der öffentl. Last	31.12.2023

In der Vergangenheit lagen uns diesbezüglich vereinzelt solche Anträge vor, welche aus vorgenannten Gründen abgelehnt wurden. Zudem steht dem Stattgeben eines solchen Antrages auch die zeitnahe teilweise Refinanzierung der Baumaßnahme entgegen. Die Anliegerbeiträge sind zur Deckung der Baukosten im Haushaltsplan eingeplant.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruches erneut mit dem Beschluss zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

